

Stellung des zweifellos sehr komplizierten Wechselverhältnisses zwischen dem Täter und seiner Tat konnte dort vor allem deshalb nicht erfolgen, weil die Täterpersönlichkeit eng und einseitig nur unter dem Gesichtspunkt des „Subjekts des Verbrechen“ gesehen und behandelt wurde. Diesem Herangehen lag offenkundig das Bestreben zugrunde, sich deutlich von der imperialistischen Westdeutschland immer mehr um sich greifenden Gesinnungswillkür und Subjektivierung des Strafrechtes abzugrenzen und die Bedeutung der objektiven Tatumstände für die Einschätzung des Verbrechen und der Strafe hervorzuheben. Dieses anzu-erkennende Bestreben ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß dadurch unsere Lehre von der Täterpersönlichkeit in eine Enge und Einseitigkeit geriet, die die von der Partei seit Jahren geforderte klassenmäßige Differenzierung der Straftaten erschwerte.

Es ist auch auf diesem Gebiet notwendig, ständig bewußt von den Notwendigkeiten unserer sozialistischen Entwicklung auszugehen.

Die hier erhobene Forderung nach Überwindung der Einseitigkeit der Lehre von der Täterpersönlichkeit bedeutet keine Forderung nach Uferlosigkeit bei der Untersuchung der Person des Rechtsbrechers. Es wird notwendig sein, bei den einzelnen Arten von Straftaten exakt die Kriterien herauszuarbeiten, deren Aufklärung im konkreten Falle notwendig ist, um das Wesen der Straftat und den Charakter der ihr zugrunde liegenden gesellschaftlichen Widersprüche erkennen und den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit richtig einschätzen zu können. Die Untersuchung der Täterpersönlichkeit darf daher nicht auf Umstände ausgedehnt werden, die dafür unerheblich sind. Sie darf auch auf keinen Fall dazu führen, daß die Straftat aufhört, die Grundlage der Bestrafung zu sein, und daß mit dem Täter wegen seines gesamten Verhaltens „abgerechnet“ wird. Eine schematische Ausweitung der Erforschung der Täterpersönlichkeit führt zu einem subjektivistischen Moralisieren und zu sektiererischen Überspitzungen und birgt andererseits die Gefahr in sich, daß Feinde der Arbeiter-und-Bauern-Macht nicht entlarvt werden können.

Die unbedingt notwendige und weiter zu vertiefende Herausarbeitung des grundsätzlichen Unterschiedes zwischen den auf offener Feindschaft beruhenden Straftaten und solchen, die auf objektiven nichtantagonistischen Widersprüchen und Widersprüchen im Bewußtsein des Täters beruhen, bedeutet nicht, daß die zuletzt genannten Straftaten „harmlos“ wären, daß sie auf irgendeine Weise mit der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzlichkeit „versöhnt“ werden könnten, daß man gegen sie nicht mit aller Entschiedenheit zu kämpfen brauchte. Eine solche Schlußfolgerung würde im Gegensatz zu der durch den Staatsrat erhobenen

Forderung stehen:

„Wenn Bürger gegen das Recht und damit gegen die Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoßen, muß mit der ganzen Autorität unseres Staates und unserer Gesellschaft dem Recht und Gesetz Geltung verschafft werden.“

Die mit der fortschreitenden sozialistischen Entwicklung wachsende Rolle der sozialistischen Gesetzlichkeit erfordert, durch maximale Entfaltung der erzieherischen Kraft der sozialistischen Gesellschaft auch diese Rechtsverletzungen entschlossen zu bekämpfen.

### Das Verhältnis von Strafzwang und gesellschaftlicher Einwirkung

Das sozialistische Wesen unseres Strafrechtes besteht darin, daß es sich in zunehmendem Maße mit den moralisch-politischen Kräften der Gesellschaft verbindet, diese im Kampf gegen die Kriminalität organi-

sieren und zusammenschließen hilft und auf diese Weise die erzieherischen Kräfte der sozialistischen Gesellschaft voll zur Geltung bringt<sup>20</sup> \* \* \* \*<sup>26</sup>. Es ist daher richtig, wenn in der theoretischen Arbeit der Strafrechtswissenschaft die Ausarbeitung des richtigen Verhältnisses und der grundlegenden Formen der Verbindung des staatlichen Strafzwanges mit der gesellschaftlichen Einwirkung einen großen Raum einnimmt<sup>27</sup>. Gerade in dieser Frage sind aber einige Schwankungen in der theoretischen Arbeit aufgetreten, die ihre gemeinsame Ursache in einer nicht richtigen Einschätzung des Standes der Entwicklung der gesellschaftlichen Kräfte in der jeweiligen Etappe haben. Das führte entweder zu illusionären Vorstellungen und Forderungen, zu einer Unterschätzung der Rolle des Strafzwanges und einer einseitigen Überbetonung der gesellschaftlich-erzieherischen Funktion unseres Strafrechts, andererseits aber auch zu einer Unterschätzung der gesellschaftlichen Kräfte und zu einer Überbetonung des Strafzwanges.

Im Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, ist die Verbrechensbekämpfung in erster Linie eine Frage der Anwendung des Strafzwanges. Es wird dort einleitend zur Strafe gesagt:

„Die andere Seite dieses im Verbrechen zum Ausdruck kommenden Kampfes des Alten gegen das Neue ist die Strafe.“ (S. 529)

Die Frage der richtigen Einordnung des Strafzwanges in den Kampf der gesamten Staatsmacht und Gesellschaft gegen die Kriminalität wird dort überhaupt nicht gestellt. Das hängt — wie Melzer und Klotsch mit Recht betonen<sup>28</sup> — mit der dem Lehrbuch zugrunde liegenden fehlerhaften Auffassung vom Wesen des sozialistischen Strafrechts zusammen, die dessen gesellschaftliche Seite außer acht läßt und die Garantie für die Einhaltung der Normen des Strafrechts in erster Linie im staatlichen Zwang sieht. Nach der Babelsberger Konferenz ist diese enge Ansicht vom Strafrecht überwunden worden, und es wurde theoretisch prinzipiell geklärt, daß die Verbrechensbekämpfung mehr und mehr eine Sache der gesamten Staatsmacht und Gesellschaft wird<sup>29</sup>. Es wurden auch in einer Reihe Einzelarbeiten die sich daraus ergebenden Probleme des Zusammenwirkens der Justizorgane mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und der Wechselbeziehungen zwischen staatlichem Strafzwang und gesellschaftlicher Einwirkung behandelt<sup>30</sup>. Die Arbeit an diesen Problemen ist jedoch etwa seit Beginn des Jahres 1961 stark vernachlässigt worden, und es ist daher nicht gelungen, die prinzipiell richtige theoretische Grundkonzeption voll durchzusetzen. Das gilt vor allem für die strafrechtliche Lehre an unseren juristischen Ausbildungsstätten. Dort ist es noch nicht gelungen, bei der Behandlung der einzelnen Verbrechenarten konkret und differenziert zu zeigen, in welchen Formen die Anwendung staatlichen Strafzwanges mit dem Kampf der gesamten Staatsmacht und dem Wirken der gesellschaftlichen Kräfte für den Sieg des Sozialismus verbunden werden muß. Es gibt dort vielfach noch eine

<sup>20</sup> in seinem Artikel „Zum Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege“ schrieb Walter Ulbricht dazu: „Unsere Rechtspflege nimmt in steigendem Maße die großen Kräfte, die der sozialistischen Gesellschaft innewohnen, die hohe gesellschaftliche Moral der Menschen der sozialistischen Epoche in sich auf.“ (NJ 1961 S. 115.)

<sup>27</sup> vgl. dazu die grundlegenden Arbeiten von Polak, „Die Rolle der Arbeiter-und-Bauern-Macht und ihrer Justiz bei der Verwirklichung des Siebenjahrplans“, und Renneberg, „Das Strafrecht auf den Boden der Dialektik und der gesellschaftlichen Praxis stellen“, in: Beiträge zum Strafrecht, Heft 4, Berlin 1960, S. 5 ff. und S. 24 ff.

<sup>28</sup> Melzer/Klotsch, a. a. O., S. 210.

<sup>29</sup> vgl. dazu insbesondere Lekschas/Renneberg, „Zur Organisation des Kampfes der Volksmassen gegen die Kriminalität in der Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus“, Staat und Recht 1960, Heft 10, S. 1615, insbesondere S. 1618 ff.

<sup>30</sup> vgl. dazu insbesondere das den Richterwahlen 1960 gewidmete Heft 10/1960 der Zeitschrift „Staat und Recht“.